

Ergänzende Hinweise für Servicefirmen bei einem Einsatz auf der Bohr- und Förderinsel Mittelplate
zu: Arbeiten/Tätigkeiten auf der Bohr- und Förderinsel MITTELPLATE

Alle Arbeiten/Tätigkeiten auf der Bohr- und Förderinsel MITTELPLATE A unterliegen der bergrechtlichen Überwachung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bundesberggesetz sowie die einschlägigen bundes-/landesrechtlichen Verordnungen.

Sicherheitspass

Im Sicherheitspass sind neben den persönlichen Daten und dem Passbild Nachweise für die erfolgte arbeitsmedizinische Untersuchung, Unterweisungen/Belehrungen sowie Befugnisse und Lehrgänge einzutragen. Mindestforderung für die Arbeit auf Mittelplate ist eine bestandene G25 Vorsorgeuntersuchung oder eine gültige allgemeine arbeitsmedizinische Untersuchung nach Gesundheitsschutzbergverordnung. Darüber hinaus können je nach Arbeitsort und Gefährdungs- beurteilung weitere Untersuchungen nachzuweisen sein. Mitarbeiter ohne Vorlage aktueller gültiger Nachweise dürfen auf der Mittelplate keinen Tätigkeiten/Arbeiten nachgehen.

Anmeldung für Tätigkeiten auf der Mittelplate

Ein Befahren der Mittelplate ist beim Oberfördermeister Mittelplate und dem Nautiker der Mittelplate vor dem Befahren anzumelden. Folgende Angaben sind notwendig:

- Anzahl der Personen
- Namen der Personen
- Geburtsdatum
- Firmenname
- Befahrungsgrund
- Unterweisungsprotokoll und Nachweis über gültige arbeitsmedizinische Untersuchung vorab per Fax oder Mail

Alle Informationen wie Abfahrts- und Tidenzeiten, etc. sind beim Nautiker der Mittelplate einzuholen.

Fördermeister MPA:

Tel.: 04854/905-270

E-Mail: foerdermeister.mittelplate@rwedea.com

Nautiker MPA:

Tel.: 04854/905-271

E-Mail: nautiker.mittelplate@rwedea.com

Personentransfer zur Mittelplate

Der Personentransfer erfolgt von Cuxhaven zur Mittelplate mit dem Schiff Sara Maatje IV vom Amerikahafen in Cuxhaven. Mit diesem Schiff werden nur Personen und ihr persönliches Gepäck befördert. Da der Zugang zum Schiff infolge des Tidenhubes unterschiedliche Steilheit aufweist, ist ein vorsichtiges Begehen der Gangway notwendig. Dabei ist eine Hand immer am Handlauf der Gangway zu führen und das Gepäck ist in einem Rucksack bzw. in einer Reisetasche, welche über die Schulter getragen werden muss, verstaut sein. Den Anweisungen des Schiffspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Personen in Arbeitskleidung und -schuhen werden mit dem Passagierschiff nicht befördert.

Lastentransfer zur Mittelplate

Der Lastentransfer zur Mittelplate erfolgt mit den Transportschiffen der Reederei Acta Marine. Dazu stehen die Transportschiffe Sara Maatje V, VII und VIII zur Verfügung. Mit welchem Schiff Lasten und Materialien zur MPA gebracht werden, legt der Nautiker der MPA fest. Die Transportschiffe werden auf der Landbasis durch Mitarbeiter der Firma Elbe-Hafenservice GmbH beladen.

Alle Materialien, Ausrüstungen und Maschinen sind nach vorheriger Anmeldung zur Landbasis in Cuxhaven, Neufelder Str. 55 zu bringen. Die Landbasis ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr ständig besetzt. Die Anlieferung von zu transportierenden Gütern hat in dieser Zeit zu erfolgen.

Ansprechpartner auf der Landbasis:

Herr Werdecker Tel.: 04721/797311.

Außerhalb der normalen Arbeitszeit sind **unbedingt notwendige** Transporte mit dem Nautiker der MPA und der Landbasis rechtzeitig abzustimmen.

Persönliche Schutzausrüstung auf der Mittelplate

Das Verlassen der Living Quarter zur Verrichtung von Tätigkeiten auf der MPA ist nur mit der persönlichen Schutzausrüstung gestattet. Dazu zählen im Einzelnen:

- Schutzbrille gegen mechanische Risiken
- Arbeitsanzug aus schwerentflammbarem und antistatischem Material EN 531, EN 1149
- Schutzhelm, ggf. mit Spritzschutzvisier
- Arbeitsschuhe Typ S3
- Arbeitsschutzhandschuhe entsprechend der auszuübenden Tätigkeit

Es ist ständig körperbedeckende Arbeitskleidung zu tragen.

Fehlende persönliche Schutzausrüstung kann nicht auf der MPA ausgeliehen werden. Das Betreten der Living Quarter in Arbeitskleidung ist nicht gestattet.

Gefahrguttransport und Verwendung auf der MPA

Bei einem Transport von Gefahrgütern müssen diese als solche gekennzeichnet sein.

Das Gefahrgut muss in festen, verschlossenen und auf Paletten feststehenden und befestigten Behältnissen transportiert werden. Es müssen Gefahrgutbegleitpapiere für den GGVSee-Transport vorhanden sein.

Bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen auf der Mittelplate müssen die EG-Sicherheitsdatenblätter der Stoffe sowie eine Betriebsanweisung über den Umgang und die Verarbeitung des Gefahrstoffes vorliegen. Ein Nachweis über die Unterweisung der Mitarbeiter über den Inhalt der Betriebsanweisung ist ebenfalls vorzulegen. Notwendige persönliche Schutzausrüstung ist mitzubringen und zu verwenden.

Betrieb ortsveränderlicher elektrotechnischer Betriebsmittel

Nach § 33 Abs. 1 ElBergV müssen alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel mindestens alle zwei Monate durch eine Elektro-Fachkraft geprüft werden. Über die wiederkehrende Prüfung ist ein Nachweis zu führen.

Fremdfirmen haben dem Elektromeister MPA unaufgefordert einen Nachweis ihrer elektrischen Betriebsmittel mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:

Gerätebezeichnung, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummer, Hersteller, Prüfbescheinigung mit Messprotokoll.

Dies gilt auch für neu angeschaffte elektrische Betriebsmittel. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind mit einem Aufkleber über die durchgeführte Prüfung zu kennzeichnen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die den Prüfzeitraum überschritten haben, dürfen auf der Mittelplate nicht eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den wiederkehrenden Prüfungen hat sich der Benutzer von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

Hebezeuge, Anschlagmittel und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Werden Hebezeuge, Anschlagmittel und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit auf die Mittelplate gebracht und eingesetzt, sind die entsprechenden Prüfnachweise mitzuführen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Ausrüstungsgegenstände müssen in einem optisch einwandfreien Zustand sein.

Bei der Verwendung von Verbindungselementen sollte grundsätzlich das 3-fach selbstsichernde Verbindungselement (DIN EN 362) oder alternativ das 2-fach automatisch selbstsichernde Verbindungselement eingesetzt werden.

Gefährdungsbeurteilungen, Koordination

Die Arbeiten auf der MITTELPLATE unterliegen der Koordinationspflicht. Alle Fremdfirmen haben ihre Gefährdungsbeurteilungen mit den zeitlich und örtlich gemeinsam tätigen Unternehmen abzustimmen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung einzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilungen der eigenen Gewerke sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Allgemeine Hinweise zum Aufenthalt auf der Mittelplate

Jeder Mitarbeiter, welcher erstmals die Mittelplate besucht bzw. auf der Mittelplate eingesetzt wird, erhält am Empfang eine Einweisung in Form eines Informationsfilmes.

Eine spezielle Unterweisung über die Verhaltensweise auf der Mittelplate erfolgt anschließend durch den Fördermeister der Mittelplate.

Diese Einweisungen werden jährlich wiederholt.

Für einen Aufenthalt auf Mittelplate von mehr als 72 Stunden in einem Bezugszeitraum von 14 Tagen muss jede Person eine Offshore-Sicherheitstraining nachweisen.

Die Ausbildung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

Achtung:

Eine Nichteinhaltung dieser Regeln kann erhebliche Folgen haben: Eine Einstellung der Tätigkeiten sowie ein Verweis von der Mittelplate ist möglich.